

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Sinn und Zweck der Ordnung

Die Schiedsgerichtsordnung des FAB regelt auf Grundlage der Satzung des FAB die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und den Verfahrensablauf bei Streitigkeiten der FAB Mitglieder bzw. der Angehörigen seiner Mitglieder untereinander oder dem FAB und seinen Organen gegenüber.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist in erster Instanz für verbandsinterne Angelegenheiten zuständig, die sich aus einem Mitgliedschaftsverhältnis im FAB ergeben können. Dies sind in erster Linie Satzungsverstöße, aber auch verbandsschädigendes oder ehrverletzendes Verhalten.

Grundsätzlich umfasst dies Streitigkeiten

- der Mitgliedsvereine untereinander,
- der Mitgliedsvereine gegen Organe oder Sektionen des FAB,
- der Organe oder Sektionen untereinander,
- gegen Mitglieder (Mitgliedsvereine oder außerordentliche Mitglieder) oder deren Angehörige (Einzelpersonen, Vereinsmitglieder), wenn Verdacht auf ehrverletzendes oder verbandsschädigendes Verhalten gegenüber dem FAB besteht.
- von Einzelpersonen (Angehörige von Mitgliedsvereinen oder außerordentliche Mitglieder) gegenüber dem FAB und seinen Organen oder Sektionen, wenn sie sich aufgrund von Satzungsverstößen benachteiligt sehen.

§ 3 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Auflösung

Das Schiedsgericht setzt sich bei Bedarf und für jeden Fall neu zusammen. Bei mehreren Anrufungsfällen können mehrere Schiedsgerichtsverfahren mit unterschiedlicher oder gleicher Zusammensetzung der Schiedsgerichte nebeneinander existieren.

Stimmberechtigtes Mitglied im Schiedsgericht ist jede Sektion (Ausnahme siehe § 4 (B)) über

- a) ihren Sektionsleiter oder
- b) einen von ihm entsandten Vertreter. Die Entsendung des Vertreters erfolgt in Absprache mit den Mitgliedern der Sektion (z.B. Bekanntgabe durch schriftliche Mitteilung an die Vereine oder durch Abstimmung der Sektionsmitglieder). Das Verfahren und das Ergebnis müssen dem Präsidium bekannt gegeben werden.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts hinsichtlich seiner Mitglieder erfolgt nach § 5 für jeden Anrufungsfall neu und bleibt bis zu dessen Abschluss grundsätzlich unverändert. Personelle Änderungen (z.B. Neuwahlen) im Bereich der Sektionsleitung haben keinen Einfluss auf die Besetzung des laufenden Verfahrens.

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der konstituierenden Sitzung festgelegten Mitglieder, mindestens jedoch vier, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Als nichtstimmberechtigte Mitglieder können für Sitzungen vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Präsidiumsmitglieder zur Beratung hinzugezogen werden.

Nach Abschluss des Verfahrens löst sich das Schiedsgericht auf.

§ 4 Befangenheit

- (A) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann sich für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Dies sollte möglichst vor oder spätestens während der konstituierenden Sitzung dem Präsidenten mitgeteilt werden. In diesem Fall ist vom Sektionsleiter ein Vertreter nach § 3 dieser Ordnung zu entsenden. Analog wird verfahren, wenn ein Präsidiumsmitglied gleichzeitig Sektionsleiter ist.
- (B) Sektionen, die in einem Streitfall als Beteiligte auftreten, können nicht im Schiedsgericht vertreten sein. In diesem Fall wird die Mitgliedschaft ersatzlos gestrichen und die Anzahl der Mitglieder im Schiedsgericht verringert sich entsprechend. Fällt dadurch die Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts unter die Mindestanzahl nach § 3 Satz 4 dieser Ordnung, so werden von jeder Sektion zwei Vertreter entsandt.
- (C) Auf begründeten Antrag eines Beteiligten kann ein Mitglied des Schiedsgerichts für befangen erklärt werden. Über den Antrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts. Ein Vertreter gemäß Absatz (A) wird entsandt, sofern sich die Befangenheit nicht aus der Sektionszugehörigkeit ergibt (vgl. Absatz (B)).

(D) Erneute Antragstellung nach Absatz (C) bezüglich derselben Person ist nicht zulässig.

§ 5 Verfahren

Das Schiedsgericht wird nur auf schriftlichen Antrag an das Präsidium tätig. Der Antrag muss eine kurze Schilderung des Streitfalls mit Begründung und etwaige Beweismittel in Kopie enthalten. Nach Eingang des Antrags beruft ein vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied des FAB (nach § 26 BGB) zur Bildung des Schiedsgerichts eine konstituierende Sitzung ein und leitet diese. Zunächst wird die Zusammensetzung unter Berücksichtigung nach §§ 3 und 4 festgelegt und der Vorsitzende sowie ein Stellvertreter aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die konstituierende Sitzung soll auch zur Einführung in den Sachverhalt dienen.

Die Verhandlung(en) und ggf. weitere beratende Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Kopie der Einladung geht jeweils an das Präsidium des FAB. Bis zu einer Streithöhe von € 300,-- ist ein schriftliches Verfahren zulässig, sofern nicht eine der Parteien eine persönliche Verhandlung schriftlich beantragt. In diesem Fall findet nur eine konstituierende Sitzung statt.

Sitzung und Verhandlung sind nicht öffentlich. Es ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Schiedsgerichts sowie dem Präsidium zuzuleiten. Mündlich vorgebrachte Beweismittel sind darin niederzuschreiben. Bis Abschluss des Verfahrens ist Stillschweigen zu wahren.

Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn über den Antrag endgültig beschlossen wurde. Das Ergebnis ist dem Antragsteller, den beteiligten Parteien und dem Präsidium schriftlich zuzuleiten. Ein erneutes Verfahren in derselben Sache ist vor dem Schiedsgericht des FAB nicht zulässig.

Als Strafen können seitens des Schiedsgerichts ausgesprochen werden:

- Geldstrafen (bis zu einer Maximalhöhe von € 500,--)
- Rüge
- Abmahnung
- Entzug von Ehrenämtern
- Entzug von Mitgliedsrechten
- Empfehlung zum Ausschluss aus dem FAB. Über den Ausschluss wird an der nächsten JHV entschieden

§ 6 Ladung, Ort der Verhandlungen

Die Ladung zu Verhandlungen erfolgt schriftlich per Einschreiben und muss mindestens vier Wochen vor Verhandlungstermin den Beteiligten zugegangen sein. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die ordnungsgemäße Ladung verantwortlich. Er wählt auch den Ort der Verhandlung; aus Kostengründen kann ein zentraler Ort gewählt werden.

Wird einer ordnungsgemäßen Ladung nicht nachgekommen, so kann ohne den Beteiligten verhandelt und entschieden werden.

§ 7 Vertretung

Jeder Beteiligte kann sich eines Beistands bedienen, der selbst dem FAB oder einem seiner ordentlichen Mitglieder angehören muss. Die Mitgliedschaft des Beistandes muss bereits ein Jahr vor Anrufung des Schiedsgerichts bestanden haben und ist ggf. nachzuweisen. Die Teilnahme eines Beistandes ist schriftlich durch Zusendung einer Vollmacht anzuzeigen und muss mindestens eine Woche vor Verhandlungstermin dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zugegangen sein. Sie muss außerdem eine Bestätigung enthalten, dass der Beistand ohne Kosten für einen anderen Beteiligten in dieser Sache tätig wird (vgl. § 8, 2. Absatz).

Minderjährige werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Fällt eine Streitsache in den Bereich der FAB-Jugend oder ist einer der Beteiligten ihr gemäß FAB Jugendordnung zuzurechnen, so ist der Vorsitzende der Verbandsjugendleitung anzuhören. Gegebenenfalls ist der zuständige Jugendleiter des Einzelvereins oder der Sektion anzuhören. Diese Anhörungen können auch schriftlich erfolgen.

§ 8 Kosten

Als allgemeine Schiedsgerichtskosten werden € 100,- festgesetzt. Diese müssen vor Einberufung der konstituierenden Sitzung beim Schatzmeister des FAB eingegangen sein. Des weiteren muss ein Kostenvorschuss für Fahrtkosten und Spesen beim FAB eingegangen sein. Die Höhe des Kostenvorschusses wird vom Schatzmeister auf Grundlage der FAB Spesenordnung so abgeschätzt, dass er die Auslagen für die Mitglieder des Schiedsgerichts für die konstituierende Sitzung und eine Verhandlung weitgehend abdeckt.

Alle weiteren Beteiligten und zu Verhandlungen Geladene strecken Fahrtkosten und Spesen aus eigenen Mitteln vor. Detaillierte Abrechnung der Gesamtkosten erfolgt nach Abschluss eines Verfahrens. Die Kosten werden von der unterlegenen Partei; bei Ablehnung des Antrags vom Antragsteller getragen. Etwaige Honorarkosten für professionellen Beistand bleiben davon unberührt und werden jeweils vom Vertretenen selbst getragen. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

Bei Teilurteilen (Mitverschulden der klagenden Partei) ist eine flexible Lösung im Sinne einer Kostenteilung auf die beiden Parteien zulässig.